Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1837

18. 02. 88

Sachgebiet 860

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1763 —

Verwendung der Versicherungsnummer

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Höpfinger, hat mit Schreiben vom 16. Januar 1988 – IVa 1 – 42/19 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Mit der Vorlage des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches (Drucksache 11/1004) erfüllt die Bundesregierung einen Auftrag des Deutschen Bundestages. Dieser hat die Bundesregierung am 20. September 1984 ersucht, einen Gesetzentwurf über die Einschränkung der Verwendung der Rentenversicherungsnummer außerhalb der Rentenversicherung vorzulegen (Plenarprotokoll 10/85, S. 6201 i. V. m. Drucksache 10/1719).

Die Versicherungsnummer ist ein Sozialdatum im Sinne von § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Die Zulässigkeit ihrer Offenbarung richtet sich – wie bei anderen Sozialdaten – nach dem Zweiten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Rechtslage wird durch den Gesetzentwurf nicht geändert. Auch die Vergabe der Versicherungsnummer wird durch den Gesetzentwurf nicht berührt. Der Gesetzentwurf enthält vielmehr Regelungen darüber, ob und in welchem Umfang derjenige, dem die Versicherungsnummer rechtmäßig offenbart worden ist, sie auch verwenden darf. Bisher gibt es solche Regelungen nicht. Die Bereiche, in denen die Versicherungsnummer verwendet wird, ergeben sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs; auf die Seiten 13 ff. – zu § 18 f – der Drucksache 11/1004 wird verwiesen.

1. a) Wo war es nach den bisherigen gesetzlichen Grundlagen möglich, die Versicherungsnummer zu verwenden?

Die Bundesregierung verweist auf die Vorbemerkung.

b) Wo und an welchen Stellen hat die Versicherungsnummer auf ungesetzliche Weise Verwendung gefunden

— im Bereich der Sozialverwaltung,
— im Bereich der sonstigen öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Unternehmen,
— im Bereich der gewerblichen Wirtschaft?

Der Bundesregierung sind Fälle einer ungesetzlichen Verwendung der Versicherungsnummer nicht bekannt. Solche sind auch von anderer Seite bisher nicht behauptet worden.

c) Bei welchen Stellen gibt es aufgrund des Gesetzentwurfs neue Anwendungsfelder für die Versicherungsnummer?

Durch den Entwurf werden keine neuen Anwendungsfelder für die Versicherungsnummer geschaffen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es vielmehr, ihre Verwendungsmöglichkeiten in erheblichem Umfang einzuschränken. Alle Stellen, denen die Versicherungsnummer offenbart worden ist, dürfen diese nur im Rahmen der Erforderlichkeit verwenden. Das ergibt sich aus § 18f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung des Gesetzentwurfs. Die Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift enthalten darüber hinaus zusätzliche Einschränkungen. Nach Absatz 2 dürfen die dort genannten Leistungsträger mit den Versicherungsträgern und mit den in Absatz 1 gleichgestellten Einrichtungen nur zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unter Zuhilfenahme der Versicherungsnummer in Verbindung treten. Durch Absatz 3 dieser Vorschrift wird bestimmt, daß andere Behörden, Gerichte, Arbeitgeber oder Dritte die Versicherungsnummer nur beim Verkehr mit den in Absatz 1 genannten Stellen verwenden dürfen, und zwar nur

1. bei Mitteilungen, für die die Verwendung von Versicherungsnummern in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist,
2. im Rahmen der Beitragszahlung oder
3. bei der Leistungserbringung einschließlich Abrechnung und Erstattung.

Nach § 18f Abs. 5 SGB IV in der Fassung des Gesetzentwurfs darf die Versicherungsnummer in den dort genannten Fällen nicht zur Ordnung und Erschließung von Dateien verwendet werden. Die rechtswidrige Verwendung der Versicherungsnummer soll mit einer Geldbuße geahndet werden.

2. a) Ist die Bundesregierung der Meinung, daß sie den technischen Entwicklungen, die auf Vereinheitlichung der Datensammlungen und der Ordnungsmerkmale hinauslaufen, folgen muß?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch die genannten Einschränkungen bei der Verwendung der Versicherungsnummer eine Entwicklung in Richtung auf die Vereinheitlichung von Datensammlungen zu verhindern. In der Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 11/1004, S. 10, linke Spalte) wird dargelegt, daß eine automatische Datenverarbeitung und damit die Verwendung einer Versicherungsnummer unverzichtbar ist. Die Verwaltung muß im Interesse der Bürger an einem schnellen und rationellen Verwaltungshandeln den modernen technischen Entwicklungen Rechnung tragen können. Das bedingt jedoch nicht, daß für den gesamten Sozialleistungsbereich ein einheitliches Ordnungsmerkmal geschaffen wird. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine solche Entwicklung verhindert werden.

b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, zur Wahrung der informationellen Selbstbestimmung müsse verhindert werden, daß dezentrale Datenbestände mittels eines einheitlichen Ordnungsmerkmals wie der Versicherungsnummer zusammengeführt werden können?

Durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Versicherungsnummer wird die Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes sichergestellt.

c) Warum zieht die Bundesregierung nicht in Betracht, die Datenbestände der verschiedenen Sozialversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit (BfA), der Deutschen Bundespost u. a. technisch und logisch voneinander zu trennen, so daß unabhängig von rechtlichen Regelungen ein Mißbrauch auch technisch erschwert wird?

Die Datenbestände sind technisch voneinander getrennt. Es ist nicht möglich, allein mit Hilfe der Versicherungsnummer Zugriff auf die verschiedenen Dateien bei den Trägern der Sozialversicherung und der Bundespost zu nehmen. Die Systeme der Datenverarbeitung sind so organisiert, daß derjenige, der von außen Zugriff auf die Dateien nehmen will, dies nur mit Hilfe einer geheimen Schlüsselnummer (Password) erreichen kann. Soweit dies nicht ausreicht, sind die Leistungsträger zusätzlich aus ihrer Verpflichtung zur Geheimhaltung der Sozialdaten gehalten, in die Systeme der Datenverarbeitung weitere Erschwernisse für Zugriffsmöglichkeiten einzubauen. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist sichergestellt, daß eine Datenfernübertragung nur erfolgt, wenn der Datenhalter die Übermittlung selbst in Gang setzt, so daß ein selbständiger Zugriff von außen nicht möglich ist. Gegen Mißbräuche sind damit die erforderlichen technischen Vorkehrungen getroffen.

d) Welche Probleme sieht die Bundesregierung darin, wenn die genannten Behörden jeweils eigene Ordnungsmerkmale zur Bearbeitung der Daten vergeben, und zwar hinsichtlich

— von Rationalisierung und
— Schnelligkeit der Verwaltungsabläufe sowie
— des Personalbedarfs in den Verwaltungen?

Probleme würden nicht entstehen, wenn jeder Leistungsträger allein mit den von ihm selbst erhobenen Informationen über die Beitrags- und Leistungsfragen abschließend entscheiden könnte. Das ist jedoch nicht der Fall. Seit Jahrzehnten sind der Beitragseinzug und die Meldungen für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung miteinander verbunden. Außerdem sind im Leistungsrecht nicht selten Leistungen anderer Leistungsträger anzurechnen. Um die notwendige Sicherheit und Zuverlässigkeit der Zuordnung der Daten zu gewährleisten, ist die Versicherungsnummer unentbehrlich. Wie Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit gezeigt haben, führt eine Zuordnung allein über den Namen zu einer erheblichen Fehlerquote. Inkompatible Nummernsystem der einzelnen Träger wären für die Zuordnung der verschiedenen Leistungen völlig ungeeignet.

3. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, zur Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und angesichts der Sensibilität von Sozial- und Gesundheitsdaten den Aufbau bestimmter Datenbanken, wie z. B. Patientendateien, AIDS- und Krebsregister, nicht zuzulassen?

b) Wo sieht die Bundesregierung Grenzen zwischen der Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts und dem Nachgeben gegenüber technischen Entwicklungen, wie z. B. der Einrichtung der geplanten Patientendateien?

Diese Fragen können nach Auffassung der Bundesregierung abstrakt nicht beantwortet werden. Der Aufbau von Dateien und Registern der in diesen Fragen angesprochenen Art ist nicht Gegenstand des im Eingang dieser Kleinen Anfrage angesprochenen Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Dieser Gesetzentwurf hat das Ziel, die Versicherungsnummer als personenbezogenes Datum und damit als Sozialgeheimnis zu wahren und das informationelle Selbstbestimmungsrecht zu sichern.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333